

2) Verordnung, den Waffengebrauch bei Ausübung des Forst- und Jagdschusses betr.

Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie und des ganzen Stammes Ältester regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.

verordnen hierdurch über den Waffengebrauch bei Ausübung des Forst- und Jagdschusses im Interesse des Forstdienstes und zur Beseitigung vorgekommener Zweifel nach dem Vorbilde anderer Staaten, in Uebereinstimmung mit der Landesvertretung Folgendes:

§. 1.

Alle Forst- und Jagdbeamten, sowie Kreiser, Holzaufsicher und Blunwächter, sie mögen im Kameral- oder Privatdienste stehen, sofern sie nur mittelst Wides in Pflicht genommen sind, ingleichen die Gend'armen, sowie die zum Forstschutze kommandirten Soldaten haben die Befugniß, zum Schutze der Forsten, Wälder, Jagden und Bluren gegen Diebe und sonstige Untrauenlichen von ihren Waffen Gebrauch zu machen:

- 1) wenn ein Angriff auf ihre Person erfolgt oder wenn sie mit einem solchen Angriffe bedroht werden,
- 2) wenn diejenigen, welche bei einem Diebstahl, oder bei einem Wald- Jagd- oder Blurtevel auf der That betroffen oder der Absicht zur Verübung eines derartigen Vergehens verdächtig, in den Forsten, Jagdrevieren oder Bluren gefunden werden, sich der Auhaltung, der Pfändung oder der Abführung vor die zuständige Behörde, oder der Ergreifung bei versuchter Flucht thätlich oder durch gefährliche Drohungen widersetzen.

Die eidlische Verpflichtung der, im Kommunal- oder Privatdienste stehenden Beamten hat durch die zuständige Gerichtsbehörde zu erfolgen. Diese ist so berechtigt, als verpflichtet, darauf zu sehen und darüber zu wachen, daß nicht zweideutige, anrüchliche und unzuverlässige Personen zu dergleichen Bedienstungen vorgestellt oder verwendet werden.

§. 2.

Der Gebrauch der Waffen darf nicht weiter ausgedehnt werden, als es zur Abwehrung des Angriffs und zur Ueberwindung des Widerstands notwendig ist.

Der Gebrauch des Schießgewehrs als Schutzwaffe ist nur dann erlaubt, wenn der Angriff oder die Widersplichkeit mit Waffen, Netzen, Anitteln oder andern gefährlichen Werkzeugen, oder von einer Mehrheit, welche stärker ist, als die Zahl der, zur Stelle anwesenden Forst- oder Jagdbeamten oder Aufsicher unternommen oder angebroht wird.